



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 24. August.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 130. Wegen Verdingung der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gensdarmrie des hiesigen Regierungs-Bezirks, und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirk neu anzustellenden Glieder des Gensdarmrie-Corps, mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau stationirten Gensdarmen, soll für das Jahr 1856 entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk, im Wege des Submissions- und event. des Licitations-Verfahrens, in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebenden Termine zwischen dem 10. und 18. October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundlegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Ämtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmrie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Ämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18. October d. J., abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird zum 18. November d. J. erfolgen. Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entpreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Bedingung zu übernehmen haben.

Doppeln, den 21. Juli 1855.

Königliche Regierung.

Gemäß vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Doppeln bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den hiesigen Kreis die Fourage nach den Stationsorten: Neustadt,

Ober-Glogau, Zülz, Klein-Strehlitz und Conzmit an die fünf Gensdarmen des Kreises abzuliefern ist und zur Verdingung dieser Lieferung für das Jahr 1856

den 16. October d. J., Vormittags 11 Uhr,
in meiner Amtskanzlei hieselbst Termin ansteht.

Neustadt, den 14. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 131. Betr. die Aufstellung der Ziegelöfen.

Nachstehende im 2. Stück des Amtsblattes pro 1853 publicirte Verordnung der vorgesetzten Königl. Regierung vom 14. Dezember 1842 wird hierdurch zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1. Ziegelöfen, welche mit Holz abgebrannt werden, müssen in der Regel in einer Entfernung von 200 Schritten und solche, die mit Steinkohlen oder Torf geheizt werden, in einer Entfernung von 150 Schritten von dem nächsten Gebäude nach vorher erlangter Zustimmung der Orts-polizei-Behörde errichtet werden.

2. Machen es Umstände wünschenswerth, daß ein Ziegelofen in einer geringeren Entfernung als sub No. 1 bestimmt ist, aufgerichtet werde, so ist ein solcher Fall dem Königlichen Kreis-Landrath anzuzeigen; derselbe hat den Königl. Bezirks-Baubeamten aufzufordern, sich darüber zu äußern, ob die Localität eine Abweichung von der Bestimmung No. 1 zulässig macht. Fällt das Gutachten des Baubeamten bejahend aus, so ist die Anlage des qu. Ziegelofens von dem Königl. Kreis-Landrath besonders schriftlich zu genehmigen. Ein solcher näher an Gebäude herangebauter Ziegelofen ist aber allemal, so lange er brennt, bei Tag und Nacht, je nach seiner Größe von ein oder zwei völlig erwachsenen Personen zu bewachen;

3. Das zum Abbrennen des Ziegelofens bestimmte Brenn-Material muß in Vorräthen von größerer Quantität bei allen in der Nähe anderer Gebäude befindlichen Oefen mindestens 50 Schritt von dem Ofen selbst aufgestellt werden;

4. Von Chauseen, Land- und Heerstraßen, müssen Ziegelöfen in der Regel 10 Ruthen oder 60 Schritt entfernt bleiben. Die Feuerungen sind entweder von den Straßen abwärts anzubringen oder doch so zu verblenden, daß durch den Feuerschein bei Nachtzeit kein Scheuwerden der Pferde verursacht werden kann.

5. Wer einen Ziegelofen näher an die genannten Wege aufstellen will, bedarf dazu der besonderen schriftlichen Erlaubniß des Kreis-Landraths, welcher vor deren Ertheilung das Gutachten des Königlichen Bezirks-Bege-Baubeamten hierüber einzuholen hat.

6. Wer gegen die Bestimmungen sub No. 1, 2, 3, 4 und 5 fehlt, ohne daß dadurch ein Brand-unglück verursacht worden wäre, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. Im Unvermögensfalle tritt eine entsprechende Freiheitsstrafe ein.

Neustadt, den 20. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 132.

Bekanntmachung.

Der Müller Joseph Wende zu Zwardawa, hiesigen Kreises, beabsichtigt 66 Fuß vom Wasser-bette seiner Mühle entfernt eine neue Schleuße zu erbauen.

Dieses Bauvorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bauzeichnung bei der Dominial-Polizei-Verwaltung zu Zwardawa eingesehen werden kann und Einwendungen gegen das Bau-Unternehmen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier zur Anzeige gebracht werden müssen.

Neustadt, den 16. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 133.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe für Lieferungs-Zwecke wird Roggen-Langstroh gebraucht. Die Dominien des Kreises, welche Vorräthe dieses Erzeugnisses besitzen und geneigt sind, davon zu verkaufen, ersuche ich, mir schleunigst hiervon Mittheilung zu machen; desgleichen werden die Ortsgerichte aufgefordert, in ihren Gemeinden Nachfragen zu halten und mir unveräumt Anzeige zu machen, dafern Vorräthe von Roggen-Langstroh zum Verkaufe ermittelt werden sollten.

Neustadt, den 21. August 1855.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der Dienstknecht Franz Grzandalla, welcher sich zuletzt in Stadt Ober-Blogau aufgehalten, hat seinen Dienst beim Bauer Ferdinand Fuchs zu Deutsch-Rasselwitz ohne Erlaubniß verlassen und sich der zwangsweisen Zurückführung in denselben durch die Flucht entzogen.

Um deshalb fordere ich die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises auf, dem zc. Grzandalla nachzuforschen, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Transports an das Ortsgericht zu Deutsch-Rasselwitz abzuführen, wie dies geschehen aber mir anzuzeigen.

Neustadt, den 20. August 1855.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Steckbrief. Der Einlieger Franz Schickhelm aus Cellin ist wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen; sein Aufenthaltsort ist unbekannt und ersuchen wir deshalb alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf den zc. Schickhelm zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und unsere Gefangen-Inspektion abzuliefern.

Gleichzeitig wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des zc. Schickhelm Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 14. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

Steckbrief. Der Siebmacher Carl Schreiber aus Langenbrück, welcher wegen eines versuchten schweren Diebstahls und schwerer Körperverletzung eine achtjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen hat, ist den 7. d. Mts., früh 5 Uhr, auf der Außenarbeit entwichen. Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den zc. Schreiber vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hierselbst abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des zc. Schreiber Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Signalement. Der Carl Schreiber ist 34 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gebogene Nase, aufgeworfenen Mund, rasirten Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, und spricht nur deutsch.

Bekleidet war der zc. Schreiber mit einer Mütze von braunem Luche, einer Jacke und ein Paar Hosen von Beinewand, einem weißleinenen Hemde und ein Paar Stiefeln mit langen Schäften.

Reisse, den 8. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Steckbrief. Der Knecht Joseph Obst, 25 Jahre alt, katholisch, zu Schwammelwitz geboren und zu Pillwösche wohnhaft, gegen welchen wegen einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle die Untersuchung eingeleitet worden, ist seinem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekannt.

Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den zc. Obst vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hierselbst abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des zc. Obst Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Reisse, den 13. August 1855.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf § 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs mit Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen sind, wird von uns auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850, zur Ergänzung des § 29 der Straßen-Ordnung für Ober-Blogau vom 18. August (14. September) 1842 und in Gemäßheit des § 86 der Gewerbe-

Ordnung vom 17. Januar 1845 folgende Polizei-Berordnung wegen des täglichen Feilhaltens von Marktartikeln außer der Marktzeit auf offenen Straßen in Ober-Slogau erlassen.

§ 1. Die nachstehend aufgeführten Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs: Obst, (frisches, gebackenes, getrocknetes oder eingekochtes), Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze, Beeren, Sämereien, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren, Milch, Butter, Käse, Federvieh, Eier, Harz, Krebse und Fische dürfen in Ober-Slogau auch außer der Marktzeit auf dem Marktplatz oder auf offener Straße feilgehalten, oder zum Verkauf in den Häusern umhergetragen werden.

§ 2. Dieser Verkehr ist jedoch nur zulässig in der Zeit vom 1. October bis zum 1. April während der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends und in den übrigen Monaten während der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

§ 3. Die Verkaufsstellen, auf welchen die im § 1 genannten Gegenstände feilgehalten werden dürfen, werden von der Orts-Polizei-Verwaltung näher bestimmt werden. Niemand darf auf dem Markt und in den Straßen, Gegenstände, welche im § 1 genannt sind, an einer andern, als der ein für allemal dazu bestimmten, oder ihm von einem Polizeibeamten besonders angewiesenen Verkaufsstelle, außerhalb der Marktzeit, feilhalten oder mehr als eine solche Verkaufsstelle benutzen.

Ober-Slogau, den 12. Juli 1855.

Der Magistrat.

Warnung.

Von einem königlichen Kreis-Gerichte des hiesigen Departements ist neulich gegen eine Person, welche in der Nähe eines concessionirten Fasanengartens auf einem Territorio, wo sie die Jagd auszuüben befugt gewesen, 3 Fasane geschossen hat, wegen dieser Jagdcontravention auf eine Geldstrafe von dreißig Reichsthalern, oder im Unvermögensfalle vierwöchentliches Gefängniß erkannt worden.

Als Grund dieser Entscheidung ist angegeben, daß in Schlesien die Fasane nicht zu den jagdbaren Thieren gehören, indem die §§ 31 und 36, Theil II. Tit. 16 des A. E. R. verordnen, daß durch besondere Gesetze einer jeden Provinz bestimmt werde, was zu den jagdbaren Thieren zu rechnen sei, und die Circular-Berordnungen vom 15. April 1774 (Kornische Edikten-Sammlung B. 14 S. 162) und 13. October 1774 (S. 239 *ibid.*) Jedermann untersagen, Fasanen zu fangen oder zu schießen bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. für einen Fasan. Das Gesetz vom 31. October 1848 habe hierin nichts geändert, indem dasselbe nur das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden und alle diesem Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen aufhebe, also keineswegs einem Grundeigenthümer und Jagdberechtigten das Recht einräume, die nach dem allegirten §§ 31 und 36, Thl. II. Tit. 16 des A. E. R. und den beiden Circular-Berordnungen vom 15. April und 13. October 1774 von der Jagd ausgeschlossenen Thiere zu jagen.

Indem ich diese in höherer Instanz durchgehends bestätigte Entscheidung zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich Jedermann, welcher nicht selbst in der Umgegend meiner Fasanerien zu Dirschelwitz und Broschütz eine Fasanerie hält und die Fasanen ins Freie aussetzt, Fasane zu schießen, da ich jede hiergegen laufende Contravention ohne alle Rücksicht der betreffenden Polizei-Anwaltschaft zur weitem Verfolgung anzeigen werde.

Schloß Ober-Slogau, den 20. August 1855.

Der Majoratsherr. Eduard Graf von Dppersdorff.

Bekanntmachung.

Die zu Deutsch-Rasselwitz bei Ober-Slogau sub No. 1 belegene Erbscholtisei, womit der Kretscham-Kusschank verbunden ist, soll vom 1ten Januar 1856 ab auf drei Jahre anderweit verpachtet werden.

Zu dem Behufe ist ein Termin auf den 7ten September, Vormittags 11 Uhr, vor Herrn Kreis-Gerichts-Rath Kynast in loco Deutsch-Rasselwitz angesetzt worden, wozu cautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt, den 4. August 1855.

Königl. Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Stück 34 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 24. August 1855.

Der Weber Johann George Schneider hieselbst ist wegen der mir am 21. August v. J. im Schanklokale des hiesigen Mittelfretschams zugefügten Beleidigung durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des Kommissarius des Königl. Kreis-Gerichts zu Neustadt vom 3. Februar c. zu einer Geldbuße von 5 Thalern, im Unvermögensfalle zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, welche Verurtheilung ich hierdurch auf Grund des mir im gedachten Erkenntniße zugesprochenen Rechts im vorliegenden Blatte öffentlich bekannt mache.

Schnellewalde, am 10. August 1855.

Gottlieb Sauer, Bauer.

Vom 20. bis 27. August c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Thiel — Pfd. 22 Lth. Brod, u. 14 Lth. Semmel,	H. Ebert — Pfd. 23 Lth. Brod u. 15 Lth. Semmel.
Jos. Bernard — " 28 " " " 16 " "	A. Kosubek — " 16 " " " 12 " "
Joh. Klose — " 18 " " " 12 " "	Schwanzler — " 22 " " " 13 " "
F. Görlich — " 18 " " " 14 " "	G. Schneider — " — " " " 12 " "
K. März — " 21 " " " 10 " "	A. Schindler — " 19 " " " 15 " "
A. Friedrich — " 11 " " " 7 " "	

Ober-Glogau, den 21. August 1855.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen vom 22. bis 29. August c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

August Urt — Pfd. 18 Lth. Brod, u. 12 Lth. Semmel.	Leop. Hornig — Pfd. 16 Lth. Brod, u. 12 Lth. Semmel.
Gerson Forell — " 18 " " " 14 " "	Ant. Hampel — " 17 " " " 12 " "
Aug. Spottke — " 18 " " " 12 " "	Am. Kapsch — " 20 " " " 14 " "
Em. Rotter — " 19 " " " 14 " "	

Zülz, den 22. August 1855.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 21. August 1855.			Ober-Glogau, den 17. August 1855.			Zülz, den 20. August 1855.		
		Höchster.	Mittler.	Niedrigst.	Höchster.	Mittler.	Niedrigst.	Höchster.	Mittler.	Niedrigst.
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
1.	Weizen	5 —	4 25	4 20	4 15	4 10	4 7 6	4 15	4 10	4 7 6
2.	Roggen	3 22	6 3 20	3 17 6	3 25	3 20	3 15	3 22	6 3 20	3 18
3.	Gerste	2 10	2 7 6	2 5	2 3	2 —	1 29	2 7 6	2 5	2 —
4.	Hafer	1 17	6 1 12	6 1 7 6	1 12	1 11	1 9	1 12	6 1 10	1 7 6
5.	Erbsen	3 20	5 17 6	3 15						
6.	Heiden									
7.	Kartoffeln		1 5			22 6			1 6	
8.	Heu, pro Centner	1 —	26	22	28	25	20	26	22	20
9.	Stroh, pro Schof	6 —	5 25	5 20		5 24			6	

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von E. Weiskhäuser.